

Mandanten- Brief

Juni 2019

1. Sachbezugswert für Zuschüsse zu Mahlzeiten

Zur **Ausgabe von Essensmarken** und der direkten **Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber** gibt es noch eine **dritte Alternative**, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer die **Sachbezugswerte für Mahlzeiten in Anspruch nehmen** können. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer nämlich statt der Ausgabe von Essensmarken, Essensgutscheinen, Restaurantschecks etc. auch einen **Zuschuss für den Kauf der jeweiligen Mahlzeit zahlen**. Welche Voraussetzungen für die Nutzung der Sachbezugswerte erfüllt sein müssen, hat die Finanzverwaltung 2016 erstmals geregelt. Die entsprechende **Verwaltungsanweisung** hat das Bundesfinanzministerium nun **überarbeitet und um weitere Konstellationen ergänzt**. Konkret heißt das: Bestehen die Leistungen des Arbeitgebers in einem arbeitsvertraglich oder einer anderen **arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage** vereinbarten **Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitstäglich Zuschüsse** zu Mahlzeiten, ist als Arbeitslohn nicht der Zuschuss, sondern die Mahlzeit des Arbeitnehmers mit dem jeweiligen amtlichen Sachbezugswert anzusetzen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:



1. Der Arbeitnehmer muss den **Zuschuss tatsächlich für den Erwerb einer Mahlzeit verwenden**. Lebensmittel gelten nur dann als Mahlzeit, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind.
2. **Pro Mahlzeit** kann der Arbeitnehmer **nur einen Zuschuss** arbeitstäglich (ohne Krankheitstage, Urlaubstage und – vorbehaltlich Nr. 4 – Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer eine Auswärtstätigkeit ausübt) beanspruchen.
3. Der Zuschuss darf den amtlichen **Sachbezugswert** der Mahlzeit **um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigen** und **nicht höher** sein **als der tatsächliche Preis** der Mahlzeit.
4. Arbeitnehmer, die eine **Auswärtstätigkeit** ausüben, **bei der die ersten drei Monate noch nicht abgelaufen** sind, können den **Zuschuss nicht beanspruchen**, da sie sich ohnehin vom Arbeitgeber steuerfrei Auslagen für Verpflegungsmehraufwendungen erstatten lassen können.

Der Arbeitgeber muss die **Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen**. Dazu steht es ihm frei, entweder die vom Arbeitnehmer vorgelegten **Einzelbelegnachweise manuell zu überprüfen** oder entsprechende **elektronische Verfahren zu verwenden**, beispielsweise wenn ein Anbieter die Belege vollautomatisch digitalisiert, prüft und eine monatliche Abrechnung an den Arbeitgeber übermittelt, aus der sich dieselben Erkenntnisse wie aus Einzelbelegnachweisen gewinnen lassen. Eine **vertragliche Beziehung** zwischen dem Arbeitgeber und dem Unternehmen (Gaststätte, Kantine etc.), das die bezuschusste Mahlzeit abgibt, **ist nicht notwendig**. Auch eine **Pauschalierung**

Zuschuss als Alternative zu Essensmarken und Mahlzeitengestellung

Voraussetzungen erstmals 2016 geregelt

aktualisierte Verwaltungsanweisung berücksichtigt weitere Konstellationen

arbeitsrechtliche Grundlage (Vertrag, Vereinbarung) für Zuschuss erforderlich

Zuschuss muss für Mahlzeit verwendet werden

Höchstbetrag für Zuschuss durch Preis und Sachbezugswert festgelegt

kein Zuschuss bei Auswärtstätigkeit mit Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen

Nachweis für Erfüllung der Vorgaben per Einzelbeleg oder Sammelabrechnung

der **Lohnsteuer** ist möglich. Allerdings muss der Arbeitgeber wie bei anderen lohnsteuerlichen Nachweispflichten die **Belege oder die Abrechnung mit dem Lohnkonto aufbewahren**. Außerdem gibt es nun Vorgaben der Finanzverwaltung für folgende Sonderfälle:

- **Home-Office:** Arbeitstägliche **Zuschüsse** zu Mahlzeiten sind auch dann mit dem amtlichen Sachbezugswert anzusetzen, wenn sie **an Arbeitnehmer** geleistet werden, **die ihre Tätigkeit im Home Office verrichten** oder nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten, auch wenn die betriebliche Arbeitszeitregelung keine Ruhepausen vorsieht.
- **Mahlzeitenbestandteile:** Zuschüsse zu Mahlzeiten sind bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen auch dann mit dem Sachbezugswert anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer einzelne **Bestandteile** seiner Mahlzeit **bei verschiedenen Anbietern** erwirbt.
- **Vorratskauf:** Je Arbeitstag und je bezuschusster Mahlzeit (Frühstück, Mittag- oder Abendessen) kann nur ein Zuschuss mit dem Sachbezugswert angesetzt werden. Kauft der Arbeitnehmer am selben Tag weitere **Mahlzeiten für die folgenden Tage auf Vorrat**, sind die **dafür gewährten Zuschüsse** in voller Höhe steuerpflichtiger **Arbeitslohn**. Gleiches gilt für den Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit auf Vorrat.

2. Keine Digitalsteuer auf Onlinewerbung

Einige Finanzämter, insbesondere in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind im letzten Jahr dazu übergegangen, **Onlinemarketing bei nicht in Deutschland ansässigen Unternehmen** nicht mehr als Werbedienstleistung zu werten. Stattdessen bewerteten die Finanzämter solche **Onlinewerbung** nun **als „Nutzungsüberlassung von Rechten und ähnlichen Erfahrungen“**. Für solche Nutzungsüberlassungen muss der Auftraggeber, also das deutsche Unternehmen, das die Onlinewerbung beauftragt hat, zusätzlich eine **Quellensteuer von 15 % an den Fiskus abführen**. Der Sinn hinter dieser Neubewertung bleibt im Dunkeln, denn weder gibt es eine solide rechtliche Grundlage für diese **plötzliche Neuinterpretation eines seit Jahren bestehenden Gesetzes**, noch würde der deutsche Fiskus von den Steuermehreinnahmen profitieren. Die Quellensteuer müsste Deutschland nämlich an den Staat abführen, in dem das ausländische Unternehmen seinen Sitz hat. Die betroffenen **Unternehmen** stehen dagegen **völlig überraschend vor erheblichen Nachforderungen** für mehrere Jahre.

Anfang März wandten sich schließlich die **Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft** in einem **gemeinsamen Schreiben an das Bundesfinanzministerium**. Der Protest war erfolgreich, denn schon zehn Tage später verkündete das Bayerische Finanzministerium, dass eine **Klärung auf Bund-Länder-Ebene** erreicht wurde und feststehe, dass **werbetreibende Unternehmen** in Deutschland **keinen Steuereinbehalt bei Onlinewerbung** vornehmen müssen. Das Bundesfinanzministerium hat dann **Anfang April endgültig Rechtssicherheit geschaffen** und die steuerliche Behandlung der Onlinewerbung geregelt; Vergütungen, die ausländische Internetdienstleister für die **Platzierung oder Vermittlung von Werbung auf Internetseiten erhalten, unterliegen nicht dem Quellensteuerabzug**. Sie werden weder für eine zeitlich begrenz-

Belege zum Lohnkonto nehmen

Zuschüsse auch an Arbeitnehmer mit Home-Office möglich

Bestandteile der Mahlzeit können bei verschiedenen Anbietern gekauft werden

Zuschuss für Kauf auf Vorrat führt zu voll steuerpflichtigem Arbeitslohn

Finanzämter fordern Quellensteuer von 15 % auf Onlinewerbung bei ausländischen Anbietern

keine solide Rechtsgrundlage und kein Mehrertrag für den Fiskus

Protest der Wirtschaftsverbände beim Finanzministerium

Finanzverwaltung rudert zurück und schafft Rechtssicherheit

te Rechteüberlassung noch für die Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten geleistet. Eine Verpflichtung zur Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Abzugsteuer besteht für den Auftraggeber der Onlinewerbung daher nicht. Das **gilt für Entgelte für Werbung in Suchmaschinen, über Vermittlungsplattformen, für Social-Media-Werbung, Bannerwerbung und vergleichbare sonstige Onlinewerbung** und unabhängig davon, nach welchem Modell die Werbung im jeweiligen Fall vergütet wird (Cost per Click, Cost per Order, Revenue Share etc.).

3. Firmenwagen für Ehegatten mit Minijob

Mehrfach gab es in den letzten Jahren Urteile von Finanzgerichten zur **Überlassung eines Dienstwagens an den als Minijobber angestellten Ehegatten**. Die Finanzämter hatten die Überlassung des Firmenwagens in allen Fällen nicht anerkannt, weil sie dies **nicht für fremdüblich** hielten. **Von den Finanzgerichten** wurde die Privatnutzung dagegen **unterschiedlich beurteilt**; beispielsweise gab das Finanzgericht Münster dem Finanzamt Recht, während das Finanzgericht Köln keine Einwände gegen die Überlassung eines Firmenwagens an den Ehegatten hatte. Jetzt hat das Verwirrspiel ein Ende, denn der **Bundesfinanzhof hat entschieden**, dass die **Überlassung eines Dienstwagens** zur unbeschränkten und selbstbeteiligungsfreien Privatnutzung des Arbeitnehmers **im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses fremdunüblich** ist. Der Bundesfinanzhof meint, dass ein Arbeitgeber typischerweise nur dann bereit ist, einem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur Privatnutzung zu überlassen, wenn nach einer überschlägigen Kalkulation der Kostenaufwand zuzüglich des Barlohns als angemessene Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft anzusehen ist. **Je geringer der Gesamtvergütungsanspruch** des Arbeitnehmers ist, **desto eher erreicht der Arbeitgeber die Risikoschwelle**, ab der eine nicht abschätzbare, intensive Privatnutzung des Firmenwagens die Fahrzeugüberlassung unwirtschaftlich macht. Unabhängig von der steuerlichen Anerkennung des Arbeitsvertrags ist die **umsatzsteuerliche Beurteilung des Firmenwagens**. Ob das Finanzamt daher zu Recht auch den **Vorsteuerabzug für die Anschaffungs- und Betriebskosten** des der Ehefrau überlassenen Firmenwagens **verweigert** hat, hat der Bundesfinanzhof nicht entschieden. Ein Verfahren dazu ist zwar ebenfalls beim Bundesfinanzhof anhängig, das Urteil steht aber noch aus.

4. Zurückweisung von Einsprüchen zur Grundsteuer

Per **Allgemeinverfügung** hat die Finanzverwaltung **alle am 18. Januar 2019 anhängigen Einsprüche** gegen die Feststellung des Einheitswerts für inländischen Grundbesitz oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags **zurückgewiesen**, soweit die Einsprüche eine Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung von Immobilien geltend machen. Gleiches gilt für **Anträge auf Aufhebung, Änderung, Fortschreibung oder Neuveranlagung des Einheitswerts oder des Grundsteuermessbetrags**. Hintergrund dieser Allgemeinverfügung ist die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über**

Onlinewerbung ist keine Rechte- oder Nutzungsüberlassung

Vergütungsmodell spielt keine Rolle

Privatnutzung eines Dienstwagens als Hauptteil der Vergütung für Ehegatten mit Minijob

Finanzgerichte urteilen uneinheitlich

Bundesfinanzhof hält die Konstellation nicht für fremdüblich

unabsehbares Kostenrisiko im Verhältnis zur Arbeitskraft des Minijobbers

umsatzsteuerliche Beurteilung und Recht auf Vorsteuerabzug sind noch ungeklärt

Zurückweisung von Einsprüchen zum Einheitswert und zur Grundsteuer per Allgemeinverfügung

die **Bemessungsgrundlage der Grundsteuer** im letzten Jahr, in der das Gericht eine Reform der Grundsteuer fordert, aber bis zu deren Umsetzung die bisherigen Vorschriften befristet weiter für anwendbar erklärt. **In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg** werden mit der Allgemeinverfügung gleichzeitig auch **Einsprüche gegen die Grundsteuer selbst** sowie Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Grundsteuerfestsetzung zurückgewiesen. Wer sich mit der Zurückweisung nicht abfinden will, hat bis Mitte Januar 2020 Zeit, Klage beim Finanzgericht zu erheben.

5. Listenpreis bei der Privatnutzung eines Taxis

Wer kein Fahrtenbuch für den Firmenwagen führen will, muss die **Privatnutzung nach der 1 %-Regelung versteuern**. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, **welcher Listenpreis als Grundlage für die Berechnung** anzusetzen ist, wenn der Hersteller mehrere Preislisten hat. Viele Autohersteller gewähren nämlich für Kunden in bestimmten Branchen (z.B. Taxis) günstigere Konditionen. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs ist unter dem Listenpreis die **im Zeitpunkt der Erstzulassung geltende Preisempfehlung des Herstellers** zu verstehen, die **für den Endverkauf** des genutzten Fahrzeugmodells auf dem inländischen Neuwagenmarkt gilt. Maßgebliche Preisliste für die 1 %-Regelung ist also nur diejenige, die einen Preis ausweist, zu dem der Steuerzahler das Auto auch als Privatkunde kaufen könnte.

6. Angemessenheit von Honoraren an Gesellschafter

Vertragliche **Vereinbarungen zwischen einer GmbH und ihren Gesellschaftern** nimmt das Finanzamt regelmäßig genau unter die Lupe. Entsprechend solide sollten die Verträge abgefasst sein. Ein **Beratungsvertrag zwischen GmbH und Gesellschafter**, der bei einer sehr allgemein gehaltenen Leistungsbeschreibung **nur den Stundensatz und Reisekosten regelt**, aber keine Regelungen dazu enthält, ob, wie und wann die Leistungen erbracht werden, **hält daher einem Fremdvergleich nicht stand**. Der Bundesfinanzhof hat deshalb die gezahlten **Beraterhonorare als verdeckte Gewinnausschüttung** eingestuft. In welcher Höhe später tatsächlich Beraterhonorare gezahlt werden, hat für die steuerrechtliche Beurteilung dagegen keine Bedeutung, denn die **Angemessenheit** von Vergütungsvereinbarungen ist **nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** zu beurteilen.

7. Elterngeld bei mehrfachem Steuerklassenwechsel

Wechselt ein Arbeitnehmer die **Steuerklasse im Bemessungszeitraum für das Elterngeld** (in der Regel 12 Monate vor dem Monat der Geburt) mehrmals, richtet sich das Elterngeld nach der **in diesem Zeitraum am längsten geltenden Steuerklasse**. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass diese Steuerklasse für den Ansatz als Berechnungsgrundlage **nicht mindestens in sieben Monaten des Bemessungszeitraums** gegolten haben muss, auch wenn eine solche absolute Betrachtung für den Elterngeldberechtigten im Einzelfall finanziell günstiger wäre.

Verfassungsgericht fordert Reform der Grundsteuer

Steuerzahler können gegen Zurückweisung klagen

Sonderkonditionen der Hersteller für bestimmte Branchen

maßgeblicher Listenpreis für die 1 %-Regelung ist der für Privatkunden geltende Preis

zu allgemein gefasste Verträge zwischen GmbH und Gesellschafter sind steuerlich riskant

Honorar wird zu verdeckter Gewinnausschüttung

Verhältnisse bei Vertragsabschluss sind maßgeblich

Berechnung des Elterngelds nach der im Bemessungszeitraum am längsten geltenden Steuerklasse